

**Dezernat 3, 03.04.2019**

**Anfrage der FDP-Gruppe zur Sitzung des HWBA am 03.04.2019**  
**Löschwasserversorgung in Bielefeld**

**Frage:**

Nach Auskunft des Betroffenen kam es bei einem Brand und dem Einsatz der Feuerwehr in der Straße Am Feldkamp im Stadtbezirk Stieghorst zu Problemen bei der notwendigen Löschwasserversorgung. Durch Rückgriff auf das Wasser aus einem privaten Schwimmbad konnte dem abgeholfen werden. Wo im Stadtgebiet ist die Löschwasserversorgung ähnlich eingeschränkt?

**Antwort:**

Bei der Bebauung im Bereich der Straße Feldkamp handelt es sich um freistehende Gebäude geringer Höhe. Gemäß dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW wird für derartige Gebiete eine Löschwasserversorgung vom 800 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden als Grundschutz für ausreichend vorgesehen. Hierbei sind alle Entnahmestellen in einem Radius von 300 m zu berücksichtigen. In der Straße Feldkamp befindet sich eine Wasserleitung mit einem Nenndurchmesser von 80 mm. Die für den Grundschutz vorzuhaltende Wassermenge von 800 l/min ist über die vorhandene Wasserleitung sichergestellt.

Bei einem ausgedehnten Dachstuhl- / Wohnhausbrand ist der Löschwasserbedarf jedoch wesentlich höher als der Grundschutz und muss ggf. über weiter entfernte bzw. andere Löschwasserentnahmestellen sichergestellt werden. Dies ist hier erfolgt.

**Zusatzfrage:**

Welche Vorkehrungen hat die Verwaltung für die betroffenen Gebiete für den Einsatzfall getroffen?

**Antwort:**

Es gibt Randbereiche bebauter Gebiete bzw. einzelne Liegenschaften, bei denen die Löschwasserversorgung eingeschränkt ist.

Derartige Gebiete sind im Einsatzleitreechner der Feuerwehr mit einem entsprechenden Hinweis hinterlegt. In solchen Fällen werden zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung Löschfahrzeuge mit einem größeren Löschwasservorrat oder Sonderfahrzeuge (Schlauchwagen) direkt mitalarmiert.

Sofern im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens Mängel bei der Löschwasserversorgung festgestellt werden, werden die Eigentümer/innen auf Grundlage des Arbeitsblattes W405 in Verbindung mit der Bauordnung NRW aufgefordert eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Hierbei richtet sich die vorzuhaltende Menge nach der Art und Größe der geplanten Bebauung bzw. Nutzung.

**Zusatzfrage:**

Sind die betroffenen Bürgerinnen und Bürger über ggf. eingeschränkte Löschwasserverfügbarkeit informiert?

**Antwort:**

Eine Information der einzelnen Bürgerinnen und Bürger in Gebieten mit einer eingeschränkten Löschwasserversorgung erfolgt von Seiten des Feuerwehramtes nicht.